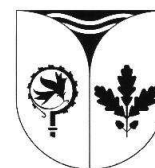


**Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin**



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	6/2011	Datum:	26.1.2011
-----------------------------	-------------	---------------	---------------	------------------

Empfänger:		
Nr.	-	Sitzungstag
	Stadtvertretung / Fachausschuss	
1	Kleingartenausschuss	
2	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	Ausschuss für Bauwesen	
6	<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	07.02.2011
7	Hauptausschuss	
8	<input checked="" type="checkbox"/> Stadtvertretung	17.02.2011

Schluss- und Mitzeichnungen:		
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:
Erlass einer Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

2. Sachstand:
Aus Anlass der Veranstaltungen „Autofrühling, Familienfest, Herbstfest und Halloween“ beantragt die Ostseepark Schwentimental Marketing GbR, für den 3.04., 8.05., 2.10. u. 30.10.2011 die Verkaufsstellen des Ostseeparks und in der Klausdorfer Straße in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr offen halten zu dürfen.
Nach § 5 Ladenöffnungszeitengesetz (LÖffZG) dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.
Anhand des Konzeptes der OPS-Marketing GbR werden die Veranstaltungen von den Gewerbetreibenden mit einem dem Anlass entsprechenden Rahmenprogramm begleitet.
Nach Einschätzung der Verwaltung wird durch die Veranstaltungen, losgelöst von der beabsichtigten Ladenöffnung, ein hohes Besucheraufkommen zu erwarten sein, sodass der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung gem. LÖffZG gegeben ist.
Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Stadtverordnung liegen vor, so dass die beigefügte Stadtverordnung erlassen werden soll.

Eine Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufstellen liegt in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin (§ 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem LÖffZG) durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 LÖffZG. Gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes sind Stadtverordnungen der Stadtvertretung vorzulegen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -